

von Umständen zusammengewirkt hat, um ihm zu so großer Beliebtheit zu verhelfen: schon im Jahre nach seinem Tode setzte Sulpizius Severus in seinem „Leben des heiligen Martin“ seinem Meister ein ruhmvolles Denkmal; Papst Symmachus (498—514) erbaute ihm in Rom eine Basilika, und so wurde Martin der erste Nichtmartyrer, dem zu Ehren eine Kirche geweiht wurde; und endlich sind seine Mönche für seine Verehrung eingetreten. Wo aber ein Orden den Kult eines Heiligen aufnimmt, da erlangt dieser bald weiteste Verbreitung. So haben die nordfranzösischen Benediktiner im zwölften Jahrhundert den Nikolauskult, die Zisterzienser etwas später den Leonhardskult, die Karmeliten die Josefsverehrung, die Franziskaner die Verehrung der heiligen Anna und des heiligen Antonius gefördert u. s. w. Dabei mag zum Schluß auch daran erinnert werden, daß gerade die Orden es waren, die die alten Sagen, Legenden, Wunderberichte u. s. w. gesammelt haben. Ohne die unverdrossene Sammelarbeit der vorreformatorischen Benediktiner Norwegens und besonders Islands hätten wir die Sagas, aus denen wir größtenteils unsere Kenntnis über die nordischen Göttergestalten und deren Kult schöpfen, eben nicht.

Seelsorger unserer Zeit aber werden gut tun, den hier besprochenen Vorgängen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und rechtzeitig ähnlichen Angriffen vorzubeugen. Es handelt sich dabei gewiß nicht um „die Substanz des Glaubens“, um die Hauptfestung; aber in Zeiten des Kampfes ist die Frage nicht, ob Hauptstellung oder Vorwerk, da heißt es jeden Fußbreit mit Einsatz der vollen Kraft verteidigen.

Werdegang der Russisch-Orthodoxen Kirche seit der Revolution des Jahres 1917.

Von Dr jur. Fürst Nikolaus Massalsky.*

Die Orthodoxe Kirche, unter welcher Bezeichnung diejenige Kirche verstanden wird, die sich an dem großen Schisma beteiligte, ohne sich nach dem Florentinum mit der Katholischen Kirche wieder zu vereinigen, und die vor dem Kriege in West-Europa vielfach fälschlich als „griechisch-katholische Kirche“ bezeichnet zu werden pflegte,

* Anmerkung der Redaktion: Der Verfasser dieses Aufsatzes gehört der Russisch-Orthodoxen Kirche an.

zerfiel noch vor dem Kriege in fünf Patriarchate, von Konstantinopel, Antiochia, Jerusalem, Alexandria und Moskau, sowie mehrere kleinere autokephale Kirchen. Zwar gab es, wie nachstehend noch erwähnt werden wird, seit 1700 keinen Patriarchen von Moskau mehr, jedoch wurde die Russische Staatskirche im Orient vielfach noch weiter als „Moskauer Patriarchat“ bezeichnet.

Die politischen Ereignisse seit dem späten Mittelalter brachten es mit sich, daß infolge der sinkenden Bedeutung des Ökumenischen Patriarchates unter der Türkenherrschaft und der Einbuße an Ansehen, die den anderen drei „alten“ Patriarchaten aus dem Rückgang der politischen Rollen ihrer Gebiete erwuchs, das „junge“ Patriarchat von Moskau zum Sprachrohr der Orthodoxen Kirche wurde und allmählich seine Stimme mit der der Orthodoxen Kirche identifiziert wurde. Äußerlich wurde die wachsende Bedeutung der Russischen Kirche schon durch die Erhebung des Metropoliten von Moskau zum Patriarchen bekundet, die von dem Patriarchen Jeremias II. von Konstantinopel im Jahre 1589 vorgenommen wurde, als er von der Hohen Pforte verfolgt, unter dem Zaren Theodor Joannowitsch, dem letzten Zaren aus dem regierenden Zweige des Hauses Rurik, in Moskau Zuflucht fand. Das 1590 in Konstantinopel zusammengetretene Konzil der vier bisherigen Patriarchen genehmigte diese Erhebung und wies dem Moskauer Patriarchen den fünften Platz in dem Kollegium der Patriarchen zu. Auf die Erhöhung der Bedeutung des Moskauer Patriarchates, von dem hier die Rede sein soll, ist es zurückzuführen, daß das Schicksal der Russischen Staatskirche für die Entwicklung der gesamten Orthodoxie von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist.

Unter dem Zaren Peter dem Großen wurde das Amt des Patriarchen, als der Patriarchenthron nach dem Ableben Hadrians vakant war (1700), abgeschafft und auf Grund des Gesetzes über das „Geistige Reglement“ durch eine Kollegialbehörde, den „Heiligsten Synod“, ersetzt, dessen Mitglieder von dem Zaren aus der Zahl der Bischöfe ernannt wurden und dessen Ehrenvorsitzender der Zar selbst war. Dieser letzte Umstand wurde nach außen hin dadurch betont, daß an dem Sitzungstische ein Prunksessel für den Zaren stand, der allerdings während des ganzen Bestehens des Synodes niemals benützt worden ist und eine rein symbolische Bedeutung hatte. Die weltliche Gewalt wurde in dem Synode von dem „Oberprokurator des Heiligsten Synodes“ ausgeübt, einem vom Zaren

ernannten Beamten, der den Rang eines Ministers hatte, an einem besonderen Tische sitzend an den Sitzungen des Synodes mit beratender Stimme teilnahm und die Beschlüsse des Synodes dem Zaren zur Bestätigung vorlegte, sowie überhaupt die Verbindung zwischen Kirche und Staat darstellte.

Wenig bekannt ist, daß der Zarensessel, der zwei Jahrhunderte an dem Sitzungstische gestanden hatte, ein Stein des Anstoßes bei der nach der Februarrevolution 1917 entstandenen sozialdemokratischen „provisorischen Regierung“ wurde. Der von dieser ernannte „rote“ Oberprokurator des Heiligsten Synodes, der allgemein für geistesgestört gehaltene W. N. Lwow (nicht zu verwechseln mit dem damaligen Ministerpräsidenten Fürsten Lwow), warf sich in der ersten Sitzung, der er in seiner neuen Eigenschaft beiwohnte, auf den Sessel und versuchte ihn persönlich aus dem Saale zu tragen. Da seine Kräfte hierzu nicht ausreichten, schrie er um Hilfe, bis einige der Anwesenden ihm halfen, dieses historische Emblem zu entfernen. Der Sessel soll auf Anordnung der Kerensky-Regierung verbrannt worden sein.

Seit dem „Witwentum“ der Russischen Staatskirche, wie man ihren Zustand seit Abschaffung des Patriarchenamtes zu nennen pflegt, bestand eine in den letzten Jahren vor der Revolution immer stärker werdende Strömung zugunsten der Wiederaufrichtung des Patriarchates. Man sehnte sich nach der Zeit zurück, in der der Zar und der Patriarch gemeinsam die wichtigsten Staatsgeschäfte entschieden und außer dem Zaren auch noch der Patriarch zur Betonung seines Rechtes, sich auch an den Regierungsgeschäften zu beteiligen, den Titel „Hoher Gebieter“ („Weliky Gossudar“) trug. Allerdings fand diese Strömung bei der Regierung wenig Anklang, da man in ihr einerseits (durchaus zu Unrecht) einen Versuch erblickte, die kaiserliche Gewalt zu schmälern, andererseits auf den Konflikt zwischen dem Papste Gregorius VII. und dem Kaiser Heinrich IV. hinwies und die Gefahr eines Zusammenstoßes der geistlichen und weltlichen Gewalten heraufzubeschwören fürchtete. Der Zar Nikolaus II., der persönlich der Wiederaufrichtung des Patriarchates durchaus nicht unwohlwollend gegenüberstand, ist durch den Hof und seine Minister, die das Gebot der Stunde nicht erkannten, davon abgehalten worden, entscheidende Schritte nach dieser Richtung zu unternehmen. Hätte er das Patriarchat nach dem „vor-Petrischen Vorbilde“, wie dieses verlangt wurde, aufgerichtet, so wäre seine Abdan-

kung nur unter der Mitwirkung des Patriarchen möglich gewesen, der seine Zustimmung zu diesem politisch unklugen Schritte sicherlich verweigert und das Land vor dem Untergange gerettet hätte, wie sich auch in früheren Zeiten der Patriarch als Korrektiv für übereilte und unter Umständen verhängnisvolle Schritte der Monarchen häufig bewährt hatte.

Der Gedanke der Wiederaufrichtung hat somit vor der Revolution nur eine theoretische Vorbereitung erfahren. Nachdem der Zar am 2./15. März 1917 zugunsten seines Bruders auf den Thron verzichtet und dieser am nächsten Tage die Übernahme der Regierungsgeschäfte bis zum Zusammentritte der Konstituierenden Versammlung abgelehnt hatte, übernahm die „Provisorische Regierung“ die Macht. Als bald traten die Anhänger des Patriarchatsgedankens in Tätigkeit, zu denen sich auch noch diejenigen gesellten, die einsahen, daß eine Monarchie in Rußland die einzige mögliche Staatsform sei und die Aufrichtung einer geistlichen Monarchie an Stelle der untergegangenen weltlichen als Vorbereitung zu einer Wiederaufrichtung der letzteren anstrebten. Die Regierung, die das Prinzip der Trennung zwischen Kirche und Staat sowie die unbeschränkte Gewissensfreiheit verkündet hatte, konnte sich nicht gut der Einberufung eines Konzils zur Wahl eines Patriarchen widersetzen und so erfolgten in den Gemeinden die Wahlen der Mitglieder zu dem „Allrussischen Örtlichen Konzile“, auf welchem der Patriarch gewählt und das Kirchenleben neu gestaltet werden sollte. Am 15. August 1917 trat das Konzil zusammen und wählte drei Kandidaten, unter denen alsdann das Los zugunsten des Patriarchen Tychon entschied. Einer der anderen Kandidaten war der Metropolit von Kiew und Galizien, Antonius, von dem noch die Rede sein wird. Das Konzil tagte weiter bis Ende 1918, als es von der inzwischen am 7. November 1917 ans Ruder gekommenen Räte-Regierung (Sowjet bedeutet soviel wie Rat; es liegt kein zwingender Grund vor, die von Moskau gewählte euphemistische Bezeichnung zu benutzen) zwangsweise aufgelöst wurde.

Bis zu der am 15. Juli 1917 erfolgten Ermordung des bolschewistischen Kommissars des Auswärtigen, Uritzky, durch den Studenten Kannegießer verhielt sich die neue Regierung in allen Kirchenfragen ziemlich passiv, da sie mit außenpolitischen Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen war. Erst nach dieser Ermordung setzte der Terror und die offizielle Kirchenverfolgung ein.

Ehedem hatte sie sich lediglich auf Vorträge beschränkt, die von dem „Vereine der Gottlosen“ veranstaltet wurden, einer zunächst privaten und wenig zahlreichen Organisation, aus der allerdings die spätere staatliche Gottlosenorganisation hervorgegangen ist.

Anfang 1918 konnte noch der neugewählte Patriarch eine Reise durch Rußland antreten und kam zunächst nach St. Petersburg, wohin er die Reliquien des heiligen Metropoliten Hermogen brachte, um sie der Kasan-Kathedrale feierlich zu überreichen. Es fanden zahlreiche Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen der Reichshauptstadt statt. Da der polizeiliche Apparat seit der Revolution nicht mehr funktionierte, bot die Hauptstadt das sonderbare Bild einer Millionenstadt ohne Polizei. Es wurde daher zum Schutze des Patriarchen eine besondere Wache von Vertretern der einzelnen Gemeinden gebildet, an der auch der Verfasser dieser Zeilen beteiligt war. Diese Wache hatte unter anderem die Pflicht, den Patriarchen vor den „Rettern des Vaterlandes“ zu schützen, also vor Leuten, die (möglicherweise mit den besten Absichten oder vielleicht auch als Provokateure der Regierung) ihm Pläne einer politischen Tätigkeit und eines Kampfes gegen die Bolschewisten zu unterbreiten suchen würden, was zum Einschreiten gegen seine Person seitens der Regierung führen konnte.

Während seines Aufenthaltes in St. Petersburg spielte sich ein Ereignis ab, dessen Tragweite auch heute noch nicht in vollem Umfange übersehen werden kann: Die infolge des internen Schismas in der Russischen Kirche 1666 entstandene Sekte der „Alt-Gläubigen“, oder genauer gesagt, der die Kirchen-Jerarchie anerkennende Zweig dieser Sekte hatte sich bereits seit langem nach einem eigenen Episkopate gesehnt. Als Ergebnis langjähriger Verhandlungen erklärte sich der Patriarch Tychon bereit, einen altgläubigen Bischof zu chirotonisieren. Während seines Aufenthaltes in St. Petersburg erfolgte in der Hauptkathedrale der Alexandro-Newsky Lawra die Chirotonie,¹⁾ an der außer dem Patriarchen noch vier Bischöfe mitwirkten. Der von dem Patriarchen vor der Chirotonie feierlich nach seinem Glauben befragte Bischofskandidat verlas als Antwort das Kredo in Kirchen-Slawonisch, und zwar mit dem Worte „filioque“; er wurde unmittelbar darnach geweiht. Aus diesem Präzedenzfalle kann somit gefolgert werden, daß die Filioque-Frage zur Zeit kein

¹⁾ Bischofsweihe.

Hindernis mehr gegen die Annäherung der Kirchen darstellt.

Zu dieser Zeit wurde die Russische Kirche von dem Patriarchen auf Grund der Beschlüsse des Allrussischen Örtlichen Konzils verwaltet. Nachdem im Jahre 1917, zur Zeit der Vornahme der Wahlen der Mitglieder des Konzils, demokratische Tendenzen als Auswirkungen der soeben erlebten Revolution in der Öffentlichkeit stark vertreten waren, bestand auch das Konzil zum großen Teile aus liberal gesinnten Abgeordneten, sowohl Geistlicher wie auch Laien. Dies hatte zur Folge, daß der Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Kirchenverwaltung sehr weite Zugeständnisse gemacht wurden, welche die Rechte der Geistlichkeit bei der Verwaltung des Kirchenvermögens stark einschränkten und das Schwergewicht auf die aus Laien bestehenden gewählten Organe verlegten. Diese wurden wiederum in eine starke Abhängigkeit von der Gemeindeversammlung gebracht, die jedem demagogischen Einfluß schutzlos preisgegeben war. Um nur ein Beispiel zu nennen, mußten diese Versammlungen, in denen über alle Fragen der internen Gemeindeverwaltung und der Vermögensverfügung entschieden werden konnte, nicht nur auf Wunsch des Pfarrers oder des Gemeinderates, sondern auf Antrag von fünfundzwanzig Gemeindemitgliedern einberufen werden. Der Gemeinderat war bei Vorliegen eines solchen Antrages zur alsbaldigen Einberufung verpflichtet. Hierdurch wurde eine ordnungsmäßige Verwaltung so gut wie unmöglich gemacht.

Diese Verschiebung des Schwergewichtes der Verwaltung sollte katastrophale Folgen zeitigen, als die Öffentlichkeit von der zersetzenden Lehre des Kommunismus immer mehr verseucht wurde. Das alte Gerippe, das den Kirchenkörper getragen hatte, war zerstört, das neue, welches als Ersatz hätte dienen müssen, wurde zermürbt. Der Zerfall erfolgte in einem Ausmaße, der niemals hätte eintreten können, wenn die Verwaltungsstruktur der früheren Zeit beibehalten worden wäre.

Ende 1918 begann die Kirchenverfolgung. Selbst nach der Verhaftung des Patriarchen war es diesem zunächst immer noch möglich, die Kirche zu verwalten, da er, insbesondere in der ersten Zeit, Besuche frei empfangen durfte.

Eine entscheidende Wendung in der innerkirchlichen Lage erfolgte nach dem Ableben des Patriarchen (7. April 1925) und der Eröffnung seines Testamentes, welches er

am 24. Dezember 1924 errichtet hatte. In diesem war für den Fall seines Ablebens und für die Zeit bis zur Durchführung einer neuen Patriarchenwahl die Errichtung des Amtes eines „Verwesers des Patriarchenthrones“ vorgesehen und zugleich waren drei Kandidaten für diesen Posten bestimmt. Diese waren der Metropolit Agathangel, der Metropolit Peter von Krutitz und der Metropolit Kyrill von Kasan. Nach dem Ableben des Patriarchen versammelten sich zur Testamentseröffnung 59 Bischöfe, unter ihnen als einziger der vorgesehenen Kandidaten der Metropolit Peter; die zwei anderen waren durch die Regierung am Erscheinen verhindert worden. In Erfüllung des Testamentes übernahm der Metropolit Peter die Verweserschaft, konnte aber die Kirche nur kurze Zeit leiten, da er von der Räte-Regierung verhaftet und nach Sibirien verbannt wurde. Er ist dort verschollen und gilt als verstorben. Inzwischen ist der Metropolit Agathangel ebenfalls verstorben, so daß von den drei Kandidaten nur noch der Metropolit Kyrill übrig geblieben ist.

Vor seiner Abreise nach Sibirien hatte der Metropolit Peter den Erzbischof (später Metropoliten) Sergius zu seinem Vertreter ernannt, der alsdann die Verwaltung der Kirche übernahm. Sergius, der ehemalige Rektor der St. Petersburger Geistlichen Akademie und ein bekannter Wissenschaftler, galt als einer der begabtesten Kirchenfürsten der Russischen Kirche, worauf seine Wahl durch den Metropoliten Peter zurückzuführen ist. Unter seinem Rektorate absolvierte die Akademie der spätere Patriarch von Serbien, Varnava.

Bedauerlicherweise ließ Peter die rechtliche Natur der Ernennung des Sergius ungeklärt, insbesondere gab er keine Anweisungen, was bei seinem Ableben zu geschehen habe. Als die Nachricht von seinem Tode für richtig erklärt wurde, tauchte die Frage auf, wer nunmehr die Verwaltungsgewalt innehaben solle. Es bildeten sich zwei Strömungen: die einen betrachteten den Sergius als von Peter lediglich zu seinem *persönlichen* Vertreter ernannt und sahen seine Vollmacht als durch den Tod des Vollmachtgebers erloschen an; sie stellten sich auf den Standpunkt, Sergius müsse jetzt sein Amt niederlegen und die Verwaltung der Kirche liege von jetzt ab dem dritten der von dem Patriarchen Tychon vorgesehenen Kandidaten, dem Metropoliten Kyrill ob. Die andere Strömung ging von der Auffassung aus, durch die Ernennung des Sergius zum Vertreter des Peter sei eine neue Ordnung geschaffen worden, und Sergius walte jetzt nicht mehr kraft der

Vollmacht des Peter, sondern aus eigenem Rechte, das Testament des Patriarchen sei gegenstandslos und unwirksam geworden. Die beiden Strömungen, die Sergianische und die Kyrillische, befehdeten sich eine Zeitlang, bis die Angelegenheit einen unerwarteten Abschluß fand. Sergius hatte nämlich nach längeren Verhandlungen mit der Räte-Regierung eine Möglichkeit des „erträglichen Zusammenlebens“ mit dieser gefunden und war bedauerlicherweise zu ihrem willenslosen Werkzeuge geworden. Unter diesen Umständen hatte die Regierung das selbstverständliche Interesse, der Sergianischen Strömung zum Siege zu verhelfen. Hierdurch erklärt es sich, daß der Metropolit Kyrill zunächst verbannt und dann zu langjährigen Zwangsarbeiten verurteilt wurde.

Nunmehr tut sich die Lücke im Testamente des Patriarchen Tychon auf, der naturgemäß damit gerechnet hatte, daß wenigstens einer der von ihm benannten Kandidaten auf das Verweseramte eine Patriarchenwahl noch erleben würde, und es daher unterlassen hatte, Weisungen für den Fall zu geben, daß keiner der drei des Amtes würde walten können. Dieser Fall ist jetzt eingetreten.

In richtiger Würdigung der ungeklärten Rechtslage und zugleich in der Absicht, seine eigene Stellung zu legalisieren, hat sich der Metropolit Sergius bereits seit geraumer Zeit an die Räte-Regierung mit der Bitte gewandt, ihm die Einberufung eines Allrussischen Kirchenkonzils zu gestatten, um die Patriarchenwahl vornehmen und die verschiedenen schwebenden Fragen lösen zu können. Die Regierung, die sich bisher wenig geneigt zeigte, seinen Wünschen Gehör zu schenken, hat unlängst die beantragte Zustimmung erteilt, allerdings unter der Bedingung, daß Sergius sein Möglichstes anbiete, um die nach dem Weltkriege selbständig gewordenen Orthodoxen Nationalkirchen in den Randstaaten, in West-Europa und Amerika, zur Beteiligung zu bewegen und sie nach Möglichkeit unter seine Judikatur zu bringen. Es ist ihm auch gestattet worden, Abgesandte an diese Kirchen zu entsenden. Der Zeitpunkt des Zusammentrittes des Konzils steht noch nicht fest.

Bei der scharf antibolschewistischen Einstellung der neugeschaffenen Nationalkirche in den Limitrophen²⁾ und auch der anderen früher der Russischen Staatskirche angehörenden Formationen außerhalb der Sowjet-Union, erregte das Gerücht von diesen Plänen der Räte-Regierung

²⁾ Randstaaten.

größtes Aufsehen und hatte zur Folge, daß unter der Leitung des Oberhauptes der Orthodoxen Kirche in Polen, des Metropoliten Dionysius, ein Bund der neuen Orthodoxen Nationalkirchen ins Leben gerufen wurde, der dem Versuch Moskaus, sie zu verschlingen, entgegenarbeiten sollte. In diesem Zusammenhang ist der Metropolit Dionysius erst unlängst persönlich in Rumänien gewesen und hat einen Beauftragten, den Bischof Sawwa, nach Finnland entsandt.

Zwar ist es schwer, jetzt schon über die Aussichten des Konzils ein Urteil abzugeben, jedoch hat es allen Anschein, als ob der Plan der Räte-Regierung, sich der Kirche zum Zwecke der Auslandspropaganda zu bedienen, fehlschlagen würde.

Noch zu Lebzeiten des Patriarchen Tychon ist die Kirche innerhalb der Sowjet-Union durch ein Schisma zerrissen worden. Der extrem linke Flügel hatte mit Hilfe der Regierung, die in einer ihr gefügigen Kirchenorganisation ein Werkzeug suchte, die „Lebende Kirche“ gegründet; diese setzte den Patriarchen Tychon auf einem Konzile ab, gestattete auch den Bischöfen, verheiratet zu sein, und ließ somit ihre Ernennung auch aus den Reihen der weißen Geistlichkeit zu; ferner gestattete sie den Priestern zum zweiten Male zu heiraten. Es gelang dieser „Lebenden Kirche“ vorübergehend sogar eine Stütze bei dem Ökumenischen Patriarchen zu finden; es hat aber nicht lange gedauert, und die Zahl ihrer Mitglieder nahm so stark ab, daß sie nur ein Scheindasein zu führen vermochte.

Die dem Metropoliten Sergius unterstehende Kirche, die gewöhnlich als „Patriarchalkirche“ bezeichnet zu werden pflegt, erhebt zwar theoretisch Anspruch darauf, die Rechtsnachfolgerin der alten Russischen Staatskirche zu sein und die Übergabe der im Auslande befindlichen und dieser Kirche früher gehörenden Vermögenswerte verlangen zu können, ihr Machtbereich erstreckt sich aber tatsächlich nur auf das Gebiet der Sowjet-Union. Lediglich in Litauen befindet sich ein dieser Kirche unterstehender Bischof, der Metropolit Eleutherius, der wiederum von sich aus in einzelnen Gemeinden in West-Europa Priester ernannt hat. So hat er beispielsweise unter seiner Jurisdiktion eine Gemeinde in Berlin, in der Fasanenstraße, die nach ihren eigenen Angaben 97 Mitglieder zählt. Wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Orthodoxen in Deutschland über 30.000 beträgt, von denen auf Berlin über 5000 entfallen, so kann man

hieran schon die geringe Rolle, die diese Kirche im Auslande spielt, erkennen.

Bemerkenswert ist, daß in den ersten Jahren nach dem Kriege die Räte-Regierung allen Ernstes versucht hat, die Herausgabe der der Russischen Kirche gehörenden Kirchengrundstücke in West-Europa zu erreichen. So hat sie beispielsweise Klage auf Berichtigung des Grundbuches, also auf ihre Eintragung als Eigentümerin, gegen die Preußische, Württembergische und Badensische Regierung angestrengt, ist allerdings mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden. Das Reichsgericht in Leipzig, vor welchem eine der Sachen in der Revisionsinstanz zur Verhandlung kam, hat sich im Jahre 1923 auf den Standpunkt gestellt, der Stifter dieser Anwesen, also das Russische Kaiserreich, habe sie zum Zwecke einer religiösen Betätigung erworben. Da aber die Räte-Regierung jedes religiöse Leben verneine, würde es gegen die Absichten der Stifter und somit gegen die guten Sitten verstoßen, dieselben dieser Regierung zu überlassen, die Räte-Regierung sei daher mit ihrer Klage abzuweisen. Interessant ist ferner der Umstand, daß die Russische Staatskirche vor dem Kriege keine Rechtsfähigkeit im Auslande besaß und daß somit keine Grundstücke auf ihren Namen dort eingetragen werden konnten. Sie wurden daher entweder auf den Namen des Kaiserlich-Russischen Fiskus, wie es bei den meisten Anwesen der Fall war, oder aber auf den Namen des Monarchen eingetragen, weshalb beispielsweise auch heute noch die Russische Kirche in Darmstadt auf den Namen „Nikolaus II., Kaiser von Rußland“, eingetragen ist. Alle diese Grundstücke werden jetzt von den einzelnen deutschen Staatsregierungen als Treuhändern des „unbekannten Eigentümers“ verwaltet.

Gegenwärtig wird somit die Kirche innerhalb der Sowjet-Union von dem Metropoliten Sergius, das heißt von der Räte-Regierung verwaltet, und es muß abgewartet werden, welche Änderungen das bevorstehende Konzil bringen wird.

Die Wirren der Revolution haben nicht nur die Russische Patriarchalkirche erzeugt, sondern auch die aus dieser ausgeschiedene Russische Diaspora-Kirche gezeitigt, eines der merkwürdigsten Rechtsgebilde, die in der Kirchengeschichte vorkommen.

Im Jahre 1920, also noch zu Lebzeiten des Patriarchen Tychon, loderte in Rußland der Bürgerkrieg. Große Strecken waren von den antibolschewistischen Weißen

Armeen besetzt. Die Verbindungen zwischen diesen Gegenden und Moskau waren naturgemäß unterbrochen. Eine ordnungsmäßige Verwaltung der in diesen Bereichen liegenden Diözesen durch den in Moskau residierenden Patriarchen war daher nicht möglich. Aus dieser Erwägung heraus verfügte der Patriarch am 20. November 1920, daß aus den Bischöfen dieser Diözesen sich eine kollegiale Verwaltungsbehörde zu bilden habe, die den betreffenden Diözesen vorstehen solle. In Erfüllung dieser Verfügung trat im Stavropol unter dem Vorsitz des bereits unter den Kandidaten auf den Patriarchenthron genannten Metropoliten Antonius ein Konzil zusammen, das die „provisorische Verwaltung“ der Süd-Russischen Diözesen übernahm. Nach dem Zusammenbruch der Weißen Armeen wanderten die Teilnehmer an dem Bürgerkriege gegen die Räte-Regierung aus und ließen sich zu einem sehr erheblichen Teile in den Balkanstaaten, hauptsächlich in Jugoslawien nieder. Mit ihnen wanderte auch die Verwaltung, die sich in Stavropol gebildet hatte, aus, und wurde von dem Patriarchen Varnava, der, wie bereits gesagt, ein Zögling der Geistlichen Akademie in St. Petersburg gewesen war und in freundschaftlichen Beziehungen zu vielen der emigrierten Kirchenfürsten stand, aufgenommen und in einem ihm gehörenden Palais in Sremsky-Karlovatz untergebracht. Hier hält sie sich seitdem auf. Nach mehreren Reformen hat sich die jetzt bestehende Struktur herauskristallisiert. Die sogenannte „Oberste Kirchenverwaltung“ besteht aus einem alljährlich im Herbst zusammentretenden Bischöflichen Konzile, das vor allem die Entscheidungen über die Besetzung der bischöflichen Stühle und alle anderen wichtigen Fragen zu treffen hat. Das aus allen Bischöfen der Diaspora-Kirche zusammengesetzte Konzil bestellt als ständiges Vollzugsorgan den „Bischöflichen Synod“, der aus fünf von dem Konzil gewählten Mitgliedern besteht. Er erledigt die laufenden Geschäfte und faßt auch Beschlüsse in nicht aufschiebbaren wichtigen Sachen, die allerdings zu ihrer endgültigen Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch das Konzil bedürfen.

Die Verfügung des Patriarchen vom 20. November 1920 ist bedauerlicherweise etwas unklar gefaßt und hat Anlaß zu Mißdeutungen gegeben. Sie enthält auch keine zeitliche Beschränkung ihrer Gültigkeit, sondern weist lediglich an, die Verwaltung für die Dauer der Trennung von dem Patriarchenthron zu organisieren. Diese Unklar-

heiten sollten die verhängnisvollsten Auswirkungen zeitigen; insbesondere, da einerseits die Oberste Kirchenverwaltung nach ihrer Verlegung nach Sremsky-Karlovatz auch die Verwaltung der im ganzen Auslande befindlichen und früher den Russischen Kirchen gehörenden Diaspora-Kirchen übernahm, andererseits der Patriarch kurz danach, am 8./21. April 1921 zwei Exarchen, den einen, den Metropoliten Eulogius, zur Verwaltung der West-Europäischen, und den anderen, den Metropoliten Plato, zur Verwaltung der Amerikanischen Gemeinden ernannte. Es entstanden zwei Fragen: War die Oberste Kirchenverwaltung in Sremsky-Karlovatz berechtigt auch die Leitung aller Russischen Auslandskirchen zu übernehmen, oder war sie nur als provisorische Verwaltung der Süd-Russischen Diözesen gedacht? Ferner, war die Patriarchalverfügung, der sie ihr Entstehen verdankt, durch die zeitlich später erfolgte Ernennung von Exarchen aufgehoben, und in welchem Verhältnis zueinander sollten gegebenenfalls diese beiden Institutionen nebeneinander bestehen? Diese Fragen wurden von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet und führten zu dem im Jahre 1926 entstandenen Schisma innerhalb der Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche.

Die Arbeiten der Obersten Kirchenverwaltung gestalteten sich zunächst durchaus günstig; es wurden kirchenrechtliche Diözesen gegründet (an staatlich anerkannte dachte man damals noch nicht), es wurden Bischöfe ernannt und ein ziemlich intensives Kirchenleben begann. Es wurde sogar eine Geistliche Akademie in Paris ins Leben gerufen, die für die Ausbildung des Nachwuchses an Geistlichen sorgen sollte, und an der prominente Gelehrte unterrichteten. Die gesamte Diaspora-Kirche unterstand der Obersten Kirchenverwaltung, der auch der Metropolit Eulogius angehörte.

Eine Wandlung vollzog sich im Jahre 1926, als die Oberste Kirchenverwaltung darauf Anspruch erhob, Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen an der Geistlichen Akademie in Paris auszuüben. Bis dahin war diese Frage von dem Metropoliten Eulogius stets selbständig gelöst worden. Den Anlaß hierzu bot die Tätigkeit des Protohjereien³⁾ Bulgakoff, der an der Akademie Unterricht erteilte, und dessen Lehren von der Obersten Kirchenverwaltung für häretisch gehalten wurden. Die Oberste Kirchenverwaltung verlangte seine Absetzung. Eulogius

³⁾ Protohjerei (πρωτο ἱερεύς), Erster Priester, Oberpriester, Erzpriester; höchster Rang vor der Bischofswürde.

weigerte sich, diesem Wunsche zu entsprechen, und verließ das Bischöfliche Konzil, auf welchem die Angelegenheit erörtert worden war. Anschließend erklärte er sich für selbständig, wobei er sich auf die bereits erwähnte Verfügung des Patriarchen vom 8./21. April 1921 berief und für sich das alleinige Verwaltungsrecht über die Diaspora-Kirche mit Ausnahme von Amerika mit der Begründung in Anspruch nahm, die Vollmachten der Obersten Kirchenverwaltung hätten sich lediglich auf die Verwaltung der Süd-Russischen Diözesen während des Bürgerkrieges, nicht aber auf die Leitung der Diaspora-Kirche erstreckt. Für diese seien vielmehr er und der Metropolit Plato ausdrücklich zu Exarchen ernannt worden und die Vollmacht der Obersten Kirchenverwaltung sei hierdurch auf jeden Fall erloschen.

Die Oberste Kirchenverwaltung reagierte dadurch, daß sie dem Eulogius das Zelebrieren untersagte und die Aufhebung dieses Verbotes von seiner Unterwerfung unter ihre Jurisdiktion, der Entfernung des Bulgakoff und der Verurteilung seiner Lehre, sowie der Zubilligung des Placet zu allen Besetzungen der Lehrstellen an der Akademie abhängig machte. Eulogius antwortete dadurch, daß er nunmehr von sich aus dem Metropoliten Antonius, dem Vorsitzenden der Obersten Kirchenverwaltung, sowie allen dieser unterstehenden Hjerarchen das Zelebrieren untersagte und die Anerkennung seiner alleinigen Verwaltungsbefugnis für West-Europa verlangte.

Dieses neue Schisma hätte vielleicht, da ein gewisser Friedenswille unbedingt auf beiden Seiten vorlag und es auch dem Eulogius sicherlich nicht willkommen war, bald überwunden werden können, wenn es nicht eine unerwartete Verschärfung erfahren hätte. Seiner eigenen Kraft nicht recht vertrauend, suchte nämlich Eulogius eine außerhalb seiner eigenen Jurisdiktion stehende, möglichst auch staatlich anerkannte Stütze und faßte den Plan, sich dem Ökumenischen Patriarchen zu unterstellen. Hierbei stützte er sich auf die seit dem späten Mittelalter allerdings nicht mehr beachtete Regel, nach welcher alle in einem nichtorthodoxen Lande befindlichen Orthodoxen Kirchen und Kirchenbehörden dem Ökumenischen Patriarchen unterstehen. Diesem kam der Vorschlag des Eulogius höchst willkommen, da der Phanar⁴⁾ in seiner Bedeutung, wie eingehends gesagt, stark gesunken war und eine Hebung seines Ansehens durch die Un-

⁴⁾ Wohnsitz des Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel.

terstellung des Eulogius zu hoffen stand. So erfolgte die Anerkennung der Oberhoheit des Patriarchen von Konstantinopel durch den Metropolit Eulogius und dessen Ernennung zu dem Exarchen des Patriarchen für die Verwaltung der Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche in West-Europa. Es ergab sich nunmehr das merkwürdige Bild, daß Eulogius diese Kirche nicht mehr kraft der Vollmacht des Patriarchen von Moskau, sondern der des Ökumenischen Patriarchen verwaltete, was kanonisch bedenklich erscheint, da es als Eingriff des Ökumenischen Patriarchen in die internen Angelegenheiten des de jure jedenfalls immer noch bestehenden Moskauer Patriarchates angesehen werden kann.

Die Oberste Kirchenverwaltung protestierte gegen diese, ihr kanonisch unzulässig erscheinenden Schritte sowohl des Eulogius, wie des Konstantinopeler Patriarchen, jedoch ohne Erfolg. Um ihre eigene Stellung zu festigen, wandte sie sich zum Schutz an den Patriarchen von Serbien, Varnava, der sie unter sein Protektorat nahm. Zum Unterschied von Eulogius lag hierin keine Unterstellung im kanonischen Sinne und auch kein Abhängigkeitsverhältnis vor, so daß die weitere Tätigkeit der Obersten Kirchenverwaltung nach wie vor kraft der Vollmachten des Patriarchen Tychon ausgeübt wird. Der Patriarch Varnava übernahm lediglich ein „wohlwollendes Protektorat“ über die Oberste Kirchenverwaltung, ohne in ihre kanonischen Befugnisse einzugreifen.

Hiedurch trat aber eine Verschärfung der Krise ein, da sie aus einer internen Angelegenheit der Diaspora-Kirche zu einer inter patriarchalen wurde, bei welcher auf der einen Seite der Ökumenische Patriarch, auf der anderen der Patriarch von Serbien stand. Bei den seit 1766 bestehenden wenig freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Konstantinopeler und der Serbischen Kirche, an denen auch der Tomos⁵⁾ vom 20. Oktober / 1. November 1879 wenig geändert hat, war der Konflikt von diesem Zeitpunkte ab viel schwerer als ehe- dem beizulegen.

Der Patriarch Varnava, der der Russischen Kirche immer die lebhaftesten Sympathien entgegenbrachte und das Verhängnisvolle der entstandenen Lage sah, setzte sich nunmehr ein, um Frieden zu stiften. Als Protektor der Obersten Kirchenverwaltung bewog er dank seinem

⁵⁾ Verfügung des Patriarchen. Durch Tomos vom 20. Oktober / 1. November 1879 wurde die vollständige Autonomie der Serbischen Kirche erklärt.

persönlichen Einfluß den Metropoliten Eulogius, auf dem im Herbst 1935 in Sremsky-Karlovatz zusammentretenden alljährlichen Bischöflichen Konzil zu erscheinen. Er eröffnete dieses als Ehrenvorsitzender durch eine Rede, in der er die erschienenen Kirchenfürsten zur Einigkeit aufforderte, und erreichte es, daß unter seinem Vorsitze eine Schlichtungskommission gebildet wurde, die sich aus dem Metropoliten Antonius, dem Metropoliten Eulogius, dem Metropoliten Theophil (Amerika) und dem Bischof Demetrius (Ferner Osten) zusammensetzte. Diese Kommission arbeitete einen Schlichtungsplan aus, nach welchem die gesamte Diaspora-Kirche auf Grund von „Vorläufigen Statuten“ verwaltet werden sollte. Diese sahen die Einteilung in vier „Metropolitanbezirke“ vor, von denen ein jeder autonom sein sollte. Als einzige gemeinschaftliche Oberste Kirchenverwaltung war das alljährlich zusammentretende Bischöfliche Konzil vorgesehen, und als ständiges Vollzugsorgan der Bischöfliche Synod, bestehend aus einem lebenslänglich gewählten Vorsitzenden, der zugleich auch lebenslänglicher Vorsitzender des Bischöflichen Konzils war, und vier gewählten Mitgliedern, je einem von jedem Metropolitanbezirke. Voraussetzung war, daß der Metropolit Eulogius aus der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen ausschied. Der Patriarch Varnava übernahm die an sich höchst undankbare Aufgabe, den Phanar dazu zu bewegen, Eulogius zu entlassen.

Die „Vorläufigen Statuten“ wurden von allen Beteiligten angenommen, die Zelebrierungsverbote gegenseitig aufgehoben, und es fand ein feierlicher gemeinschaftlicher Gottesdienst statt, der erste seit 1926. Nach Beendigung des Konzils kehrten die Mitglieder in ihre Diözesen zurück, Eulogius ging nach Paris. Kurz danach teilte er jedoch mit, er könne sich von dem Ökumenischen Patriarchen, der ihn in schweren Zeiten unterstützt habe, nicht abkehren und könne daher die „Vorläufigen Statuten“ nicht gelten lassen. Es müsse also der Status quo ante weiterhin fortbestehen. Dieser Mitteilung war ein von Eulogius einberufenes Konzil des ihm unterstehenden Teiles der Diaspora-Kirche, das aus Vertretern der Geistlichkeit und Abgeordneten der Gemeinden bestand, vorangegangen, so daß sein plötzlicher Umschwung wohl auf die Wünsche seiner Gemeinden zurückzuführen sein dürfte. Wie dem auch sei, war von diesem Augenblicke ab an eine Durchführung der Beschlüsse der Schlichtungskommission und ein Inkraft-

setzen der „Vorläufigen Statuten“ nicht zu denken, und der alte Zustand kehrte wieder, allerdings mit einem sehr wesentlichen Unterschiede. Es wurden keine gegenseitigen Verbote des Zelebrierens mehr erlassen, so daß gegenwärtig das Schisma zwar fortbesteht, jedoch trotzdem gemeinsame Gottesdienste von Geistlichen der beiden Jurisdiktionen stattfinden können. Praktisch kommt dieses allerdings, schon mit Rücksicht auf die beiderseitige Erregung der Gemüter, so gut wie niemals vor. Dem Verfasser dieser Zeilen ist nur ein einziger solcher Fall bekannt. Das war, als der Metropolit Anastasius im Sommer 1936 nach Berlin kam und den Abendgottesdienst an einem Sonabend in einer Eulogianischen Kirche verrichtete. Dieses geschah kurz nach der staatlichen Anerkennung der Konzilskirche durch die Deutsche Regierung und hatte daher den Wert einer Friedenskundgebung seitens der bevorzugten an die zurückgestellte Kirche.

Lediglich in Amerika ist es dem Metropoliten Theophil gelungen, die „Vorläufigen Statuten“ in Kraft zu setzen und dem Schisma ein Ende zu bereiten. Er untersteht nunmehr mit seinen 12 Bischöfen der Obersten Kirchenverwaltung in Sremsky-Karlovatz und hat bereits zum Konzile von 1936 einen ständigen Vertreter entsandt, der auch im Synod als Vertreter des Nord-Amerikanischen Metropolitanbezirkes verbleibt.

Das Konzil von 1936 beschloß, zunächst keine weiteren Friedensverhandlungen mit Eulogius zu führen und gegen sein Schisma weiter anzukämpfen.

Die Spaltung in die Konzils- und die Eulogianische Kirche ist für die Gestaltung des Kirchenlebens in einzelnen Staaten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen sich die Kirchen um eine staatliche Anerkennung beworben hatten. Je nach der Einstellung der betreffenden Regierung ist entweder die eine oder die andere Kirche bevorzugt worden. Die deutschfreundlich eingestellte und konservativ gesonnene Konzilskirche ist durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1936 zur Körperschaft des Öffentlichen Rechtes erklärt worden und somit staatlich anerkannt. Umgekehrt ist bald danach die liberal-demokratisch eingestellte Eulogianische Kirche in Belgien in derselben Weise anerkannt worden.

Das Schisma in der Russisch-Orthodoxen Diasporakirche zieht aber noch weitere Kreise. Bekanntlich be-

steht die Absicht, mit Rücksicht einerseits auf die zur Zeit bestehende Unmöglichkeit der Einberufung eines Ökumenischen Konzils, an dem auch der Katholische Episkopat teilnehmen müßte, andererseits infolge der Zahl der ihrer Entscheidung harrenden unaufschiebbaren Fragen, als Kompromißlösung ein Pan-Orthodoxes Konzil unter dem Vorsitze des Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel einzuberufen. Zur Vorbereitung dieses Konzils soll zunächst ein Vor-Konzil, bestehend aus Legaten der einzelnen autokephalen Kirchen, zusammentreten. Zunächst sollte dieses Vor-Konzil im Jahre 1933/34 einberufen werden. Als nun der Patriarch Varnava von Serbien die Einladung erhielt, fragte er bei dem Patriarchen von Konstantinopel an, welche der beiden Russischen Diaspora-Kirchen vertreten sein würde, insbesondere, ob Eulogius teilnehmen wird. Der Phanar, dem Eulogius sich unterstellt hatte, antwortete naturgemäß, daß dieser auch teilnehmen würde, woraufhin der Patriarch Varnava, der der Schirmherr der Konzilskirche war, es ablehnte, an dem Vor-Konzil die Serbische Kirche vertreten zu lassen, es sei denn, daß nur die Konzilskirche, und nicht die Eulogianische, als einzige der Diaspora-Kirchen zur Teilnahme aufgefordert werden würde. Der Phanar, der seinen Exarchen Eulogius nicht desavouieren konnte, verschob daraufhin das Vor-Konzil auf unbestimmte Zeit.

Da das Fortbestehen des „Eulogianischen Schisma“ auf die Dauer allen Beteiligten unerträglich wird, ist bereits im Jahre 1936 der Plan entstanden, ein gemeinsames erweitertes Konzil der beiden Jurisdiktionen einzuberufen, und zwar unter Beteiligung nicht nur von Geistlichen, sondern auch von Laien, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu finden. Die Vorbereitungen zu diesem erweiterten Konzile sind bereits im Gange. Der Zusammentritt wird im Jahre 1938 erwartet. Es steht zu hoffen, daß dieses Konzil endlich der schwer geprüften Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche die ersehnte Einigung bringen wird.

Nachtrag.

Für den Werdegang der Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche sind zuletzt die Kämpfe um das *Jugoslawische Konkordat* bedeutsam geworden. Bekanntlich hatte die jugoslawische Regierung am 25. Juli 1935 das Konkordat mit Rom vorbehaltlich der Ratifizierung durch die Skupschtina (das Unterhaus) und den Senat abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde von der Skupschtina auch angenommen. Es stand somit lediglich die Zustimmung des Senates aus. Inzwischen hatte sich der Bevölkerung eine lebhaftere Erregung bemächtigt. Selbst dem gerade

damals erfolgten Ableben eines der extremsten Gegner des Konkordates, des Patriarchen Varnava, hat man unnatürliche Gründe unterschoben und offen die Anhänger des Konkordates des Mordes bezichtigt. Die unter der Führung des Verwesers des Patriarchenthrones, des Metropoliten Dosiphäus stehende Serbische Kirche exkommunizierte die Mitglieder der Regierung, die sie an dem Konkordate und insbesondere an dessen Annahme durch die Skupschtina für schuldig hielt, und unterband hierdurch zunächst die Möglichkeit, den neuen Patriarchen zu wählen; denn auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1930 muß diese Wahl von einem Wahlkonzil vorgenommen werden, das aus allen Erzbischöfen und Bischöfen, den ältesten Protohijereien von Belgrad, Petsch und Karlovatz, sowie dem Hofgeistlichen, dem Chef der Orthodoxen Abteilung des Justizministeriums, den Dekanen der Theologischen Fakultäten, dem Referenten für die Orthodoxe Kirche beim Kriegs- und Marineministerium, den Präsidenten der „Assoziationen“ der Priester und der Mönche, den sieben ältesten Mitgliedern des Obersten Verwaltungsrates der Kirche, dem Präsidenten des Ministerrates und allen zur Zeit amtierenden Ministern, dem Vorsitzenden des Staatsrates, des Kassationsgerichtes und der Staatskontrolle, und den Rektoren der Universitäten, falls diese orthodox sind, besteht; der von diesem Wahlkonzil erwählte Kandidat wird dann dem König zur Ernennung vorgeschlagen. Durch die Exkommunizierung wurde einem erheblichen Teil der weltlichen Mitglieder die Möglichkeit genommen, ihr aktives Wahlrecht auszuüben.

Mit Rücksicht auf die herrschende Erregung erklärte der Ministerpräsident Stojadinovic bereits am 10. Oktober 1937 in einer durch Rundfunk übertragenen Rede, daß die Vorlage des Konkordates an den Senat auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben würde. Nunmehr ist die Erklärung erfolgt, daß diese Vorlage überhaupt unterbleiben wird und das Konkordat von der Regierung als nicht existent angesehen werde. Daraufhin ist die Aufhebung sowohl der Exkommunizierung wie auch der Kirchenstrafen erfolgt und konnte daher am 21. Februar 1938 zu der Patriarchenwahl geschritten werden. Das Ergebnis war völlig unerwartet. Man hatte den Verweser des Patriarchenthrones, den Metropoliten Dosiphäus, als den aussichtsreichsten Kandidaten angesehen, als mögliche Anwärter wurden ferner Irenäus und Nikolaus von Ochra genannt; von dem jetzt Gewählten hatte man nur gehört, daß er zu der gemäßigteren Strömung in dem Konkordatskampf gehört hatte und sogar dafür gewesen war, schon vor dem offiziellen Abrücken der Regierung vom Konkordat die Exkommunizierung aufzuheben und die Patriarchenwahl in die Wege zu leiten. Er wurde damals von dem Metropoliten von Sarajevo unterstützt, konnte sich aber mit seinem Plane nicht durchsetzen.

Die Vorgänge in Jugoslawien haben in der Orthodoxen Diasporakirche kein einheitliches Echo gefunden. Die extrem chauvinistischen Kreise feiern den Ausgang des Konfliktes als einen Sieg der Orthodoxen über die Katholische Kirche. In den gemäßigteren und zahlenmäßig gewiß überlegenen Kreisen wird die Meinung vertreten, daß die gegenwärtige Lage keine endgültige sei, da schließlich über kurz oder lang der rechtliche Status der Katholischen Kirche eine Klarstellung erfahren müsse, der am 15. Februar 1938 erfolgte Protest des Vatikans sei daher durchaus begründet. Der Konflikt habe die schwache Seite des Aufbaues der Orthodoxen Kirche gezeigt, nämlich das Fehlen eines Verbindungsgliedes aller orthodoxen Kirchen untereinander; einer zentralen Leitung, wie sie die Katholische Kirche besitzt.

Da der Ausgang der Patriarchenwahl eine Überraschung darstellt, und der neugewählte Patriarch Metropolit Gavriilo Dozis ein

unbeschriebenes Blatt ist, von dem lediglich angenommen wird, daß er weniger extrem als der verstorbene Patriarch Varnava oder der Verweser Metropolit Dosiphäus sei, verhält sich auch der der Annäherung freundlich gegenüberstehende Teil der Diaspora-Kirche zunächst abwartend. Lediglich die Frage der Herausgabe einer in der russischen Sprache erscheinenden Zeitung, die den Annäherungsgedanken verbreiten würde, erfährt eine Bearbeitung. Es wird nämlich darauf hingewiesen, daß in der russischen Emigration an die dreihundert Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, von denen aber nicht eine einzige sich mit der Frage der Annäherung der Kirchen befaßt. Dabei sei aber eine eingehende Aufklärung auch über die Katholische Kirche unbedingt notwendig, um den von der scharf antikatholischen Strömung verbreiteten „Greuelmärchen“ entgegenzuwirken.

Ferner soll die vom Bischöflichen Konzil in Sremsky-Karlovatz erfolgte Erklärung des Jahres 1938 zum „Jahre des Heiligen Apostelgleichen Großfürsten Wladimir“ zum Anlaß genommen werden, die trotz der Kirchenspaltung bestehende Bindung der Kirchen zu betonen, da dieser Heilige, unter dessen Regierung im Jahre 988 (also vor genau 950 Jahren) das Christentum in Rußland eingeführt wurde, vor der Kirchenspaltung lebte und starb (15. Juli 1015), und somit beiden Kirchen angehört.

Auch erwartet man, daß 1939 die Erinnerung an das vor 500 Jahren gefeierte Konzil von Florenz begangen wird; denn, obwohl das Florentinum wenig Anklang gefunden hat, soll es als wohlgemeinter Annäherungsversuch gewürdigt werden. Die Zeit wird im allgemeinen als für das Aufrollen dieser Probleme günstig angesehen; sobald die Lage in Jugoslawien dies gestatte, sollen weitere Schritte eingeleitet werden.

Die Weltkirchenkonferenz in Oxford.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Linz.

Der Stockholmer Weltkirchenkonferenz des Jahres 1925 über praktisches Christentum (Life and Work) folgte im Sommer des vorigen Jahres (12. bis 16. Juli) die Weltkirchenkonferenz zu Oxford, der berühmten englischen Universitätsstadt, nach.¹⁾ Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird mit der runden Zahl 900 angegeben; die weiblichen Mitglieder machten ein Sechstel aus. Etwa 45 Nationen waren vertreten. Nicht nur Weiße, nicht bloß Europäer und Amerikaner, auch Neger, Inder, Chinesen und Japaner hatten sich eingefunden. Folgendes bunte Gemisch von Konfessionen zeigte sich: Anglikaner, Lutheraner, Reformierte, evangelische Freikirchen, Alt-katholiken, Orthodoxe. Der erste Vorsitzende der Welt-

¹⁾ Ein erschöpfender Bericht über die Oxforder Versammlung liegt noch nicht vor. Wir müssen uns auf die Mitteilungen beschränken, die in „Evangelisches Vereinsblatt aus Oberösterreich“ 1938, Nr. 1 und 2, und in der Zeitschrift „Luthertum“ 1937, Heft 10, sich finden. Sie stammen von F. Fischer, dem offiziellen Vertreter der österreichischen evangelischen Kirche A. B. auf der Konferenz zu Oxford.